

Klasse festgestellt⁴. Das kennzeichnet auch Verfassungen auf dem Wege zum Sozialismus. Unter den Bedingungen der bürgerlich-demokratischen Revolution in Rußland hob W. I. Lenin im November 1905 hervor: „...bevor man jedoch den Sieg des Neuen über das Alte verankern kann und damit man diesem Sieg rechtskräftige Formen geben kann, muß man wirklich siegen, muß man die Macht der alten Institutionen brechen, sie hinwegfegen, das alte Gebäude dem Erdboden gleichmachen ...“⁵

Im Osten Deutschlands wurde das am 11. Juni 1945 von der KPD verkündete Programm des demokratischen Neuaufbaus, das mit den im Potsdamer Abkommen völkerrechtlich normierten Grundsätzen der Anti-Hitler-Koalition übereinstimmte, von der SED erst in Verfassungsvorschläge umgegossen, nachdem sich die antifaschistisch-demokratische Herrschaft der Arbeiter und Bauern unter Beteiligung anderer Volksschichten in den Dörfern, Städten, Kreisen und Ländern herausgebildet hatte. Den „Kommunalpolitischen Richtlinien“ vom 17. Juli 1946⁶, den „Grundrechten des deutschen Volkes“ vom 19. September 1946⁷, dem „Entwurf einer Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik“ vom 14. November 1946⁸ waren die Herstellung der Einheit der Arbeiterklasse auf der Grundlage des Marxismus, die Bodenreform, die Enteignung der Monopole und Kriegsverbrecher, die ersten Schritte in der demokratischen Schulreform, die Entnazifizierung, der Aufbau antifaschistisch-demokratischer staatlicher Organe in den Dörfern, Städten, Kreisen und Gemeinden mit antifaschistischen Verwaltungsfunktionären vorausgegangen. Die Länderverfassungen, die Ende 1946 und Anfang 1947 angenommen wurden und die weitgehend die Verfassungsvorschläge der SED sanktionierten, waren so Resultat des erfolgreichen Klassenkampfes gegen den deutschen Imperialismus, Militarismus und Faschismus.

Gleiches gilt in erhöhtem Maße für die 1948/1949 ausgearbeitete und am 7. Oktober 1949 in Kraft gesetzte Verfassung der DDR. Sie verallgemeinert die Errungenschaften der antifaschistisch-demokratischen Entwicklung im Osten Deutschlands für Gesamtdeutschland und ist insofern durch die Negation des Faschismus, Imperialismus und Großgrundbesitzes bestimmt. Sie basiert auf den im antifaschistisch-demokratischen Kampf geschaffenen neuen ökonomischen, politischen und ideologischen Machtverhältnissen.

Die Entstehung dieser Verfassung scheint so auf den ersten Blick Lassalles Verfassungstheorie recht zu geben, der in seinen Verfassungsvorträgen im Jahre 1862⁹ Verfassungsfragen als Machtfragen qualifizierte und die bestimmende Rolle der gesellschaftlichen Wirklichkeit, der „tatsächlichen Machtverhältnisse“, für die Verfassungskodifikation und Verfassungsentwicklung hervorhob. Die marxistisch-leninistische juristische Literatur beruft sich heute noch auf Lassalle.¹⁰ Auch Lenin¹¹ spricht davon, daß Lassalle das Abc zum Wesen der Verfassung gelehrt habe. Sowenig jedoch die Kenntnis des Abc

4 K. Marx / F. Engels, *Ausgewählte Schriften in zwei Bänden*, Bd. II, Berlin 1952,

S. 459. — Für Robespierre war „die Verfassung . . . das Regime der siegreichen und friedlichen Freiheit“ (Robespierre, *Habt Ihr eine Revolution ohne Revolution gewollt?*, Leipzig 1958, S. 311).

5 W. I. Lenin, *Werke*, Bd. 9, Berlin 1957, S. 465

6 Vgl. *Dokumente der SED*, Bd. I, Berlin 1951, S. 66 ff*.

7 Vgl. a. a. O., S. 91 ff.

8 Vgl. a. a. O., S. 114 ff.; O. Grotewohl, *Im Kampf um die einige deutsche demokratische Republik*, Bd. I, Berlin 1954, S. 82; ders., *Deutsche Verfassungspläne*, Berlin 1947.

9 Vgl. F. Lassalle, *Über Verfassungswesen*, Berlin 1923.

10 in *jüngster Zeit* z. B. H.-U. Hochbaum, *Die verfassungsrechtliche Ausgestaltung der ökonomischen Rolle des sozialistischen Staates*, Hab.-Schr., Jena 1965.

11 Vgl. W. I. Lenin, *Werke*, Bd. 15, Berlin 1962, S. 334.